



Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Freiheit und Datenschutz für Drohnenflüge sichern

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass
 - a) keine Kennzeichnungspflicht für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme unter einer Startmasse von 5 Kilogramm eingeführt wird,
 - b) keine Flughöhenbegrenzung für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme auf 100 Metern über Grund außerhalb von Modellfluggeländen eingeführt wird und
 - c) kein Kenntnissnachweis für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme ab 2 Kilogramm außerhalb von Modellfluggeländen eingeführt wird.
2. Anstelle der von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen soll die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung anregen, dass eine mit den Ländern, dem Handel und der Industrie abgestimmte Informations- und Aufklärungskampagne initiiert wird, die Drohnenkäufer eindeutig auf die Risiken und Pflichten im Umgang mit Drohnen hinweist. Dazu gehören insbesondere der Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für unbemannte Flugobjekte, Hinweise auf Flugverbotszonen und Hinweise zur Einhaltung von Datenschutzrechten sowie Persönlichkeitsrechten. Die Hinweise sollen nicht nur aus Verweisen auf bestimmte Gesetze bestehen, sondern in allgemeinverständlicher und leichter Sprache verfasst sein.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Antragsformulare für die nach geltendem Recht erlaubnisbedürftige Nutzung des Luftraums durch Drohnen
 - a) um ein Merkblatt zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Videoüberwachung des öffentlichen oder nicht-öffentlichen Raums zu ergänzen,

- b) um eine Abfrage der gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen zu ergänzen und dahin zu berichtigen, dass es nicht darauf ankommt, ob Personen „gezielt“ oder „ungezielt“ überwacht werden.

Begründung:

Zu 1.: Die von der Bundesregierung geplante Änderungen bezüglich des Betriebs von unbemannten Fluggeräten bietet kaum mehr Sicherheit im Luftverkehr, führt aber zu erheblichem bürokratischen Mehraufwand. Die Kennzeichnungspflicht (eine Plakette mit Name und Adresse des Besitzers) würde die ausstellenden Behörden vor eine Flut von Anträgen stellen. Die Deutsche Flugsicherung schätzt, dass allein im Laufe des Jahres 2016 rund 400.000 Drohnen verkauft wurden. Unklar ist darüber hinaus, ob zusätzlicher Aufwand durch Wohnortwechsel der Drohnenbesitzer und damit einhergehender Ummeldungen der Drohnen entsteht. Drohnenbesitzer, die ihre Drohnen bewusst zu schädlichen und/oder unerlaubten Zwecken einsetzen wollen, werden die Kennzeichnungspflicht nicht einhalten, wodurch kein Sicherheitsgewinn zu erzielen ist.

Schon nach der geltenden Rechtslage dürfen Drohnen nicht außerhalb der Sichtweite des Steuerers geflogen werden, wodurch die gängigen „Hobby-Drohnen“ de facto bereits einer Flughöhenbegrenzung auf 100 Metern unterliegen. Betroffen wären daher vor allem Modellflugzeuge (beispielsweise Segelflugmodelle), die erheblich größer als gängige Hobby-Drohnen seien können und somit auch in größerer Höhe vom Steuerer gesehen und sicher gelenkt werden können. Die Koexistenz von Modellflug und Luftfahrt ist in Deutschland seit Jahrzehnten problemlos möglich.

Es ist fraglich, ob vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannte Stellen jährlich Tausende von Prüfungen abnehmen können. Dass die angekündigte Möglichkeit, die Prüfung auch online ablegen zu können, die sichere Beherrschung einer Drohne im Freien garantiert, scheint fraglich.

Darüber hinaus bedroht eine Einschränkung des Modellfliegens die Existenz von Arbeitsplätzen auch in Schleswig-Holstein, da ein Einbruch des Verkaufs von Modellflugzeugen zu erwarten ist. Diese werden auch in Schleswig-Holstein produziert.

Zu 3.: Fliegende Kameras stellen eine neue Dimension der Überwachung dar, weil sie unbemerkt und überall einsetzbar sind. Jedes Jahr werden mehr und mehr Kamera-Drohnen genehmigt, die teilweise auch ungefragt Bürger filmen.

Das Verkehrsministerium vertritt bisher die Auffassung, die Schutzvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes für Überwachungskameras gälten für Kameraflüge nicht, solange keine „gezielte“ Überwachung erfolge. Deshalb genügen bisher zwei Unterschriften, um die Persönlichkeitsrechte der gefilmten Bürger zu wahren. In anderen Bundesländern wird mit ähnlichen Antragsformularen gearbeitet. Demgegenüber stellt der saarländische Datenschutzbeauftragte klar:

„Erfolgt der Einsatz der Drohne in einem gewerblichen Kontext, gelten die Regelungen des BDSG uneingeschränkt.“ [1]

Entgegen der einschlägigen Vorgaben (§ 20 Abs. 4 LuftVO) wird im Antragsverfahren bisher in keiner Form geprüft, ob sich die Betreiber auch tatsächlich an den Datenschutz halten.

Für Kameradrohnen gelten dieselben Datenschutzvorschriften wie für andere Überwachungskameras: Voraussetzung jeder Überwachung ist danach ein berechtigtes Interesse und ein Hinweis der Betroffenen auf die Überwachung und den dafür Verantwortlichen (§ 6b Bundesdatenschutzgesetz). Solange das bei Drohnenflügen nicht sichergestellt ist, darf kein Kameraeinsatz genehmigt werden.

Das Verkehrsministerium hat bereits angekündigt die Erstellung eines Datenschutzmerkblatts zu prüfen.

Die Einhaltung der Vorschriften zur Videoüberwachung soll außerdem abgefragt werden. So könnten beispielsweise Fragen aus der Checkliste der Orientierungshilfe „Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen“ in das Antragsformular aufgenommen werden. [2]

1] [2]

https://datenschutz.saarland.de/fileadmin/themen/Datenschutz-bei_Videoueberwachungen_Zweitaufgabe_www.pdf

Uli König

**Dr. Patrick Breyer
und Fraktion**